

Anfrage der FDP zur Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld am 09.12.2021
(Drucksachen-Nr. 3005/2020-2025)

Wie ist der sog. Kontrahierungszwang genau definiert und verfasst?

Die Kontrahierungspflicht ist Bestandteil der Generellen Leistungsvereinbarungen der Servicebetriebe. Danach nehmen die Dienststellen der Stadt Bielefeld die Leistungen der Servicebetriebe zu den dort vereinbarten Konditionen in Anspruch. Grundlage hierfür ist die Weisung zum Kontrahierungszwang von Oberbürgermeister David vom 18.12.2001.

Wo, wann und durch wen wurde der sog. Kontrahierungszwang beschlossen bzw. erlassen?

Der Kontrahierungszwang ist in der Weisung von Oberbürgermeister David vom 18.12.2001 geregelt. Dabei führten rechtliche, personelle und finanzwirtschaftliche Aspekte zur Verpflichtung einer Inanspruchnahme interner Dienstleister.

Lehnt sich der sog. Kontrahierungszwang an Vorbilder in anderen Städten an, bzw. sind der Verwaltung andere Städte bekannt, die einen solchen Beschluss ebenfalls umsetzen?

Auch in anderen Städten wird der Kontrahierungszwang umgesetzt, so beispielsweise in der Stadt Bonn.